

## **Aktuelle Stellungnahme des Arbeitskreises “Wahlrecht für Deutsche im Ausland“ im Tönissteiner Kreis**

Am 12.5.2023 hat die Wahlrechtskommission des Deutschen Bundestages der Bundesratspräsidentin ihren Abschlussbericht übergeben. Seit der Bundestagswahl 2021 hat sich der Arbeitskreis “Wahlrecht für Deutsche im Ausland” mit diesem Thema auseinandergesetzt, Forderungspapiere erstellt und den Dialog mit der Wahlrechtskommission aufgenommen.

Zentrale Forderungen des AK waren 1. der Abbau bürokratischer Hürden zum Wahlzugang sowie 2. ein garantierter Anspruch auf die Ausübung des aktiven Wahlrechts auch bei langem Aufenthalt im Ausland - und gut definierten Regeln dafür.

Der Arbeitskreis sieht es positiv, dass die Wahlrechtskommission das Problem der niedrigen Wahlbeteiligung bei Deutschen im Ausland erkannt hat. Auch begrüßt er, dass die Kommission den Deutschen Bundestag aufgefordert hat, Deutschen im Ausland den Zugang zur Wahl zu erleichtern und hier z.B. mit dem digitalen Wahlregister auch praktische Vorschläge macht. Es ist positiv, dass erstmals eine Statistik der Deutschen im Ausland angelegt werden soll, denn je nach Quelle leben fast 5% aller Deutschen im Ausland.

Zugleich bedauern wir, dass die Wahlrechtskommission sich nicht eingehender mit den Deutschen befasst, die seit über 20 Jahren im Ausland leben. Obwohl sich die Möglichkeiten der Kommunikation und Informationsbeschaffung in den letzten 30 Jahren dramatisch verbessert haben, muss diese Personengruppe ihre „Verbundenheit“ mit Deutschland nachweisen, bevor sie zur Wahl zugelassen wird. Für diesen Verbundenheitsnachweis gibt es keine klaren Regeln und Zuständigkeiten. Bei einer Ablehnung reicht die knappe Zeit vor der Wahl nicht, um Einspruch einzulegen.

Wir denken, dass die Wahlrechtskommission eines der Probleme erkannt hat und den Bundestag beauftragt hat, dieses zu adressieren. Wir sehen es als ein grundsätzliches und ungeklärtes Problem an, dass Deutsche im Ausland prinzipiell als Bittsteller gesehen werden, denen die Exekutive nach Gutdünken den Wahlzugang erleichtern oder erschweren kann. Dies verletzt auch den Grundsatz der Gleichheit der Wahl.

Der AK „Wahlrecht für Deutsche im Ausland“ wird dieses wichtige, da 5% der Wählerschaft betreffende, Thema sachlich weiter begleiten - auch über diese Legislaturperiode hinaus.